

Propädeutikum – Übungsklausur

„Einstürzende Neubauten“ hier: Hinweise zur Lösung

(nach BGH NJW 70, 608; NJW 96, 3205; RGZ 144, 170 (172), BGH NJW 81, 50 f. und OLG Düsseldorf NJW-RR 97, 146, je m.w.N.; zum Verhältnis der deliktsrechtlichen Ansprüche vgl. auch: BGH NJW 71, 935; zur Verjährung: BGH NJW 81, 57)

- die Reihenfolge der Prüfung von §§ 823 I / 823 II BGB / 831 BGB ist freigestellt -

A. K gg B auf SE aus § 823 I BGB ?

I. RGV:

1. der Produktionsausfall betrifft nur das Vermögen, daher RGV insoweit (-)
2. Recht am Gewerbebetrieb: es fehlt an der „unmittelbaren Betriebsbezogenheit“ des Eingriffs (vgl. BGHZ 29, 65 (74)), daher RGV insoweit (-)
3. das Fabrikgebäude steht in K.s ET, daher insoweit (+)
 - a. OLG D’dorf aaO.: § 823 II iVm § 909 BGB „geht vor“
[vertretbare Ansicht, dann ist die Prüfung von § 823 I BGB beendet]
 - b. BGH NJW 70, 608: jedenfalls bei unmittelbarem Eingriff ist auch § 823 I BGB anwendbar

==> RGV ET nur im Hinblick auf das Fabrikgebäude (+)

II. rechtsgutverletzende Handlung: Beauftragung des U

(vertretbar auch: Unterlassen; dann Überwachungsgarantenstellung (+))

III. Kausalität der Hdlg für den Erfolg: äquivalent + adäquat kausal, Schutzzweck (+)

(Schutzzweck ist bei Bejahung eines Unterlassens nicht zu prüfen)

IV. Rewi (+), keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich

V. Schuld:

1. zwar „vorsätzlicher“ Auftrag, aber Vorsatz im Hinblick auf RGV ET (-)
2. Fahrlässigkeit: Def. in § 276 I 2 BGB, objektiver Fahrlässigkeitsmaßstab
Von einem Eigentümer ist zu erwarten, daß er einen zuverlässigen Unternehmer beauftragt

VI. Schaden: Reparaturkosten zur Beseitigung der Risse; dieser Schaden ist äquivalent und adäquat kausal durch die RGV entstanden

VI. Anspruch weggefallen durch Verjährung ?

Verjährungsfrist: drei Jahre ab Kenntnis: § 852 I 1. Hs. BGB a.F./also ab 6.6.1998;

jetzt:

195 /199: beginnt mit Schluß des Jahres, also 31.12.1998

Klagezustellung am 5.6.2001 unterbricht die Verjährung (§§ 253 I, 262 ZPO, § 209 I BGB)

==> Schadensersatzanspruch (nur) wegen der Risse aus § 823 I BGB (+)

B. K gg B auf SE aus § 823 II BGB ?

I. Verletzung eines Schutzgesetzes ?

1. hier: § 909 BGB ?

- a. Norm hat Gesetzes- und Befehlsqualität (vgl. Wortlaut: „darf nicht“)
- b. Norm muß *Individualschutz* bezwecken
Begr: andernfalls wird die Entscheidung gegen die deliktsrechtliche Generalklausel unterlaufen

hier: Kreis der geschützten Personen (= Nachbarn) ist hinreichend bestimmt

2. Schutzgesetz verletzt: „Stütze verloren“ (+), äquivalente + adäquate Kausalität des „Stützverlusts“ zur Beauftragung von U durch B (+)

3. Verletzter + Schaden im Schutzbereich der Norm: § 909 BGB soll gerade vor Rissen, daraus folgenden Stromkabelrissen (aA vertretbar) und gerade den direkten Nachbarn schützen

II. Rewi (+), keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich

III. Verschulden

1. ist Haftungsvoraussetzung auch dann, wenn wie hier das Schutzgesetz kein Verschulden erwähnt (§ 823 II 2 BGB)

2. Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB ?

a. Sorgfaltspflichtverletzung

aa. trifft auch den Eigentümer als Laien die Pflicht, sich um die Einhaltung der Pflichten aus § 909 BGB zu kümmern ?

bb. OLG D'dorf NJW-RR 97, 146 (147): (+), durch Beauftragung eines Dritten kann sich der Eigentümer dieser Pflicht nicht entziehen

==> Sorgfaltspflichtverletzung (+)

b. Voraussehbarkeit ? Anders als bei § 823 I BGB kommt es nicht auf die objektive Voraussehbarkeit des Erfolges an, sondern auf die Voraussehbarkeit des Verstoßes gegen das Schutzgesetz, hier (+), vgl. frühere Tat des U

IV. Schaden: Reparaturkosten zur Beseitigung der Risse und Kosten des Produktionsausfalls; dieser Schaden ist äquivalent und adäquat kausal zur Schutzgesetzverletzung

V. Verjährung wie oben geprüft, daher (-)

==> Schadensersatzanspruch wegen der Risse und des Produktionsausfalls (+)

C. K gg B auf SE aus § 831 I BGB ?

I. War U ein Verrichtungsgehilfe des V ?

1. Def.: Wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist
 2. hier: U war nicht weisungsabhängig !
- ==> Anspruch aus § 831 I BGB (-) (aA ist nicht vertetbar)